

Stadt Neuenburg am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister § 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 – 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Es wird ein Ausschuss für Umwelt und Technik als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Ausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

2.2 die Stundung von Forderungen,

2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro.

2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Städtischer Betriebshof
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9, Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfen, Saisonbeschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und Beamtenanwärter, sowie Dienstanfänger.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.15 Die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen.

2.16 Die Holzverkäufe im Rahmen des Hiebsplans sowie die Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen ersten, einen zweiten und einen dritten Bürgermeister-Stellvertreter (§ 48 Abs. 1 GemO).

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Neuenburg (bisheriges Stadtgebiet)
- 1.2 Zienken
- 1.3 Grißheim
- 1.4 Steinenstadt

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach den in § 25 Abs. 2 GemO bestimmten Gemeindegrößengruppen.

(3) Das Wahlgebiet wird in vier Wohnbezirke eingeteilt (§ 27 Abs. 2 GemO).

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke der Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen besetzt. Danach entfallen auf die Stadtteile Grißheim und Steinenstadt je drei Gemeinderatsmandate, auf den Stadtteil Zienken zwei Gemeinderatsmandate.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

(1) In den Stadtteilen Neuenburg-Grißheim und Neuenburg-Steinenstadt werden Ortschaften mit Ortschaftsrat, Ortsvorstehern und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 67 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Eingliederungsvereinbarungen

mit der Gemeinde Grißheim vom 19.09.1973 und
mit der Gemeinde Steinenstadt vom 17.05.1974
eingerrichtet.

(2) Die Stadt Neuenburg am Rhein unterhält im Stadtteil Zienken eine Außenstelle des Bürgermeisteramtes gemäß Eingliederungsvereinbarung vom 09.11.1971.

§ 15 Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

(1) In den Stadtteilen Neuenburg-Grißheim und Neuenburg-Steinenstadt wird gemäß § 68 GemO ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (acht). Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

1.1 Ortschaft Grißheim

1.1.1 Wohnbezirk Grißheim bestehend aus dem Stadtteil Grißheim der früheren Gemeinde Grißheim

1.2 Ortschaft Steinenstadt

1.2.1 Wohnbezirk Steinenstadt bestehend aus dem Stadtteil Steinenstadt der früheren Gemeinde Steinenstadt

(2) Der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher nehmen in ihrer Ortschaft Verwaltungsaufgaben wahr.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

(3) Der Ortschaftsrat ist bei wichtigen Themen zu beteiligen, soweit sie den Stadtteil betreffen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegenstehen:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielflächen und des Kindergartens;
2. die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine;
3. die Pflege des Ortsbildes;
4. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
5. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher gilt § 71 GemO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister in Angelegenheiten der Ortsverwaltung ständig:

1. Beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle.
3. Bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

(3) Der Ortsvorsteher wirkt bei der Erledigung folgender Aufgaben mit:

1. Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume im Stadtteil, Entgegennahme von Anträgen aller Art,
2. Verwaltung des örtlichen Kindergartens,
3. Verwaltung des Thermoportbads mit der Befugnis, im Rahmen des Stellenplanes das notwendige Personal im Benehmen mit den zuständigen Organen einzustellen.

(4) Der Ortsvorsteher kann, sofern er nicht Mitglied im Gemeinderat ist, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

(6) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18 Stellvertretung des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte nach jeder Wahl der Ortschaftsräte ein Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt (§71 GemO).

IX. Schlussbestimmungen

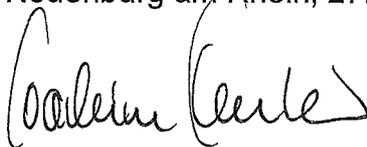
§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt auf Grundlage von § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 27.03.2017



Joachim Schuster
Bürgermeister

